

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 24. Juli 2018
– Drucksache 16/4396**

Unterrichtung des Landtags gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für an- erkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 24. Juli 2018 – Drucksache 16/4396
– Kenntnis zu nehmen.

26. 09. 2018

Der Berichterstatter:

Udo Stein

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 24. Juli 2018, Drucksache 16/4396, in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führte aus, das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) sei ein bedeutender Schritt gewesen, um Transparenz im Tierschutz zu erreichen.

Das Gesetz sehe eine Evaluierung nach drei Jahren vor. Da die formalen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Gesetzes erst im Januar 2017 vorgelegen haben, sei das Evaluierungsverfahren in Abstimmung mit den anerkannten Tierschutzorganisationen am 1. Februar 2017 gestartet worden. Bei dem heutigen Bericht des Ministeriums handle es sich somit um einen Zwischenbericht. Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz habe des Weiteren am 24. Juli 2018 einen Bericht über die Verbandsklage abgegeben.

Ausgegeben: 24. 10. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Bisher seien vom Ministerium drei Tierschutzorganisationen anerkannt worden. Bei den anerkannten Tierschutzorganisationen handle es sich um den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V., Menschen für Tierrechte – Tierversuchsgegner Baden-Württemberg e. V. und den Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Geschäftsstelle Baden-Württemberg. Ein Antrag auf Anerkennung sei im Dezember 2016 wegen fehlender Anerkennungsvoraussetzungen abgelehnt worden. Im anschließenden Klageverfahren habe das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Dieses Verfahren sei inzwischen vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig.

Die anerkannten Tierschutzorganisationen brächten sich sehr intensiv in die jeweiligen Verwaltungsverfahren im Tierschutz ein. Nach ersten Einschätzungen seien die Ziele, die mit dem Gesetz verfolgt würden, erreicht worden.

Ein Abgeordneter der Grünen konstatierte, dass sich das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen bewährt habe, die befürchtete Klagewelle sei ausgeblieben. Für ihn gehöre dieses Instrument in den Zusammenhang mit der „Politik des Gehörtwerdens“.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, der Zwischenbericht zeige ihm, dass die Beteiligung der anerkannten Tierschutzorganisationen funktioniere und dass entgegen ursprünglicher Befürchtungen auch nur dann geklagt werde, wenn dies Sinn mache. Überrascht habe ihn, wie viele Mitwirkungsvorgänge bisher bereits zu bearbeiten gewesen seien. Immerhin handle es sich hierbei pro Monat um rund 100 Vorgänge. Die Einrichtung des gemeinsamen Büros der anerkannten Tierschutzorganisationen zur Bewältigung dieser Arbeit sei deshalb richtig gewesen.

Zu den in der Mitteilung angegebenen 857 Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen wolle er wissen, ob es sich dabei um einzelne Vorgänge handle oder ob sich darunter auch größere und zusammen erfassbare Tierversuchsbereiche befänden, und um welche Schwerpunkte es gehe. Des Weiteren frage er zu der in der Mitteilung genannten Angabe „Erlaubnis, Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten“, was in diesem Zusammenhang unter einer „ähnlichen Einrichtung“ zu verstehen sei.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP fragte nach den Kosten, die bisher durch die Umsetzung des TierSchMVG bei der Landesverwaltung entstanden seien.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwiderte, die in der Mitteilung angegebene Zahl der Mitwirkungsvorgänge beziehe sich in der Tat auf einzelne Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen, die das Tierschutzgesetz vorschreibe. Der Aufwand pro Vorgang liege bei etwa ein bis zwei Arbeitsstunden. Bei „tierheimähnlichen Einrichtungen“ handle es sich zum Beispiel um Auffangeinrichtungen privater Art.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzte, über die genaue Aufteilung der Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen lägen dem Ministerium keine detaillierten Kenntnisse vor. Im Tierschutzgesetz sei jedoch geregelt, unter welchen Voraussetzungen Tierversuche genehmigt würden.

Der schon zu Wort gekommene Abgeordnete von der SPD merkte an, er wolle zwar nicht alle Einzelfälle der Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen aufgegliedert bekommen, würde aber gern wissen, zu welchen Zwecken schwerpunktmäßig Tierversuche in Baden-Württemberg zur Genehmigung nachgefragt würden und ob man diese Versuche in größere Bereiche einteilen könne.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwiderte, bei den Tierversuchen gehe es teilweise auch um Grundlagenforschung. Eine detailliertere Aufschlüsselung werde das MLR schriftlich nachreichen.

Die Vertreterin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortete auf die Frage nach den Kosten, das Ministerium habe keine detaillierten Informationen über die durch die Umsetzung des TierSchMVG entstandenen Kosten. Die nachgeordneten Behörden hätten berichtet, dass je Mitwirkungsvor-

gang ein Arbeitsaufwand von rund ein bis zwei Stunden entstehe. Bei konkreten Nachfragen durch die Tierschutzorganisationen erhöhe sich der Arbeitsaufwand.

Im Bereich der Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen erfolge die Mitwirkung der anerkannten Tierschutzorganisationen erst nach der erfolgten Genehmigung in Form einer nichttechnischen Projektzusammenfassung für Tierversuchsvorhaben; dies verringere den Aufwand deutlich.

Daraufhin empfahl der Ausschuss dem Plenum einvernehmlich, von der Mitteilung Drucksache 16/4396 Kenntnis zu nehmen.

24. 10. 2018

Stein